

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden

Rechtlich verbindlich sind nur die vollständigen Weisungen des Kantons.

Wildschadenermittlung

1. Der Geschädigte meldet der zuständigen Jagdgesellschaft den Wildschaden unverzüglich. Der Schadenabschätzer muss spätestens 3 Arbeitstage vor dem Abschätztermin durch die Jagdgesellschaft oder den Geschädigten aufgeboten werden.
2. Die zuständige Jagdgesellschaft sowie Bewirtschafter sprechen sich bei Schäden bis Fr. 500.- darüber ab, wer die Abschätzung vor Ort vornimmt. Bei Schäden über Fr. 500.- ist in jedem Fall der Schadenabschätzer aufzubieten.
3. Die den Wildschaden abschätzende Jagdgesellschaft bzw. der Wildschadenexperte hält den Schadenfall in einem Wildschadenprotokoll des BVU fest. Er prüft, ob Grundeigentümerinnen und Bewirtschafter die zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen haben und vermerkt dies auf dem Wildschadenprotokoll. Er stellt fest, ob die geschädigte Parzelle eine besondere Gefährdung aufweist. Die anwesenden Parteien unterzeichnen das Protokoll. Sie anerkennen damit die Richtigkeit der Angaben.
4. Wildschaden wird grundsätzlich vor der Ernte abgeschätzt. Wenn bei einem frühen Schadeneintritt eine Nachsaat möglich ist, wird auch vor einer solchen Nachsaat abgeschätzt.
5. Schadensschätzungen nach der Ernte, vor der nächsten Bodenbearbeitung, sind im Ausnahmefall nach Absprache mit dem zuständigen Wildschadenexperten möglich, wenn der Schaden vor der Ernte gemeldet wurde (bei zum Erntezeitpunkt schwierig abschätzbaren Raps-, Mais- und Sonnenblumenkulturen).
6. Schaden in Wiesen und Weiden wird im Spätherbst so lange abgeschätzt, wie eine Nutzung erfolgt. Später eintretender Schaden wird erst nach der Vegetationsruhezeit frühestens ab 1. März abgeschätzt.
7. Für die Abschätzung von Schäden in Getreidekulturen gilt:
 1. Vor Schossbeginn werden nur Abschätzungen durchgeführt, wenn eine Nach- bzw. Ersatzsaat notwendig ist.
 2. Ertragsverluste werden erst ab Schossbeginn abgeschätzt.
 3. Treten später zusätzlich Milchreifeschäden ein, wird eine zweite Schätzung notwendig.
8. Nicht abgeschätzt und abgegolten werden insbesondere:
 1. Folgeschäden (Bsp. Maschinenschäden, Verunkrautungen, Fehlgärungen im Silo).
 2. Schäden an abgeernteten Kulturen oder an eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Bsp. Silageballen).
 3. Schäden in Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen gemäss ÖLN.
 4. Schäden, die vor der Abschätzung behoben wurden oder die nicht mehr besichtigt werden können.
9. Die Abgeltungen von Wildschäden richten sich nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden (Ausgabe für Wildschaden) des Schweizerischen Bauernverbandes.

Zumutbare Verhütungsmassnahmen

In Jagdrevidieren, in denen Wildschweine erlegt werden, sind folgende Verhütungsmassnahmen zumutbar:

1. Duldung jagdlicher Einrichtungen.
2. Die Aussaat der Folgekultur nach der Mais- und Zuckerrübenernte, sofern betrieblich möglich, im Herbst ohne Pflug.

Auf Parzellen mit besonderer Gefährdung für Wildschweinschäden (Bei Schadenfall im Vorjahr über Fr. 500.- gilt bis zum Ende des übernächsten Jahres eine besondere Gefährdung) sind zusätzlich folgende Verhütungsmassnahmen zumutbar:

1. Orientierung der betroffenen Jagdgesellschaften über
 - den Zeitpunkt der Aussaat von Kulturen,
 - das Auftreten von Schaden unmittelbar nach dessen Feststellung und
 - den vorgesehenen Erntezeitpunkt.
2. Abmulchen (inkl. Kuhfladenrechen) von maschinell befahrbaren und bearbeitbaren Weideflächen (bei Dauerweiden nach dem letzten Weidegang im Herbst).
3. Zusammenlesen von Maiskolben oder Mulchen / Abschlegeln nach der Maisernte, sofern das Pflügen aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
4. Schutz von besonders ertragsreichen Kulturen (Erntewert höher als Fr. 5'000.- / ha) mit einem Elektrozaun. Der Elektrozaun muss mindestens zweilitzig errichtet und unterhalten sein (Richthöhe der Litzen zur Abwehr von Wildschweinen: untere Litze 15-25 cm, obere Litze 40-50 cm ab Boden). Er muss während der Vegetation eine zweckmässige Stromspannung aufweisen (Richtwert: 4000 Volt).

Kein Anspruch auf Schadenabgeltung besteht, wenn

1. die Geschädigten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen nicht getroffen haben,
2. der Schaden Fr. 150.- pro Ereignis nicht überschreitet,
3. Selbsthilfemassnahmen zulässig gewesen wären (Bsp. gegen Krähen),
4. die Jagd nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden darf.

Blieben die zumutbaren Verhütungsmassnahmen ohne Verschulden von Bewirtschaftern ganz oder teilweise wirkungslos, entscheidet das BVU über eine allfällige anteilmässige Abgeltung des Wildschadens. Die Beweislast liegt bei Grundeigentümerinnen und Bewirtschaftern. Zahlungspflichtig ist das BVU.

Beiträge an dauerhafte Einzäunungen

Für die dauerhafte (langjährige) Einzäunung von Obstanlagen und Beerenanlagen gemäss Art. 22 LBV leistet der Kanton höchstens alle 15 Jahre auf Gesuch hin einen einmaligen Beitrag von Fr. 13.- / Laufmeter.

Muri, 16. Dezember 2014